

Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen

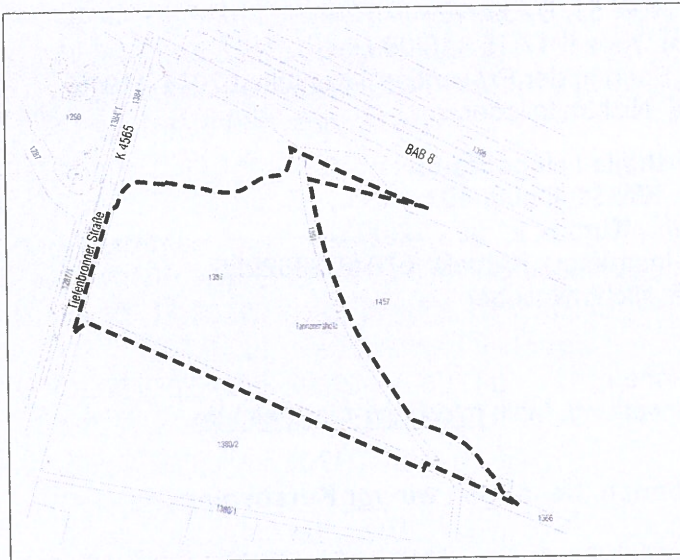
Gemeinde Friolzheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

„Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.09.2020.



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der Zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während den üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter <https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> erfolgen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO Baden-Württemberg genannt sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Friolzheim, den 16.09.2021

gez. Reiß
Bürgermeister

Gemeinde Friolzheim

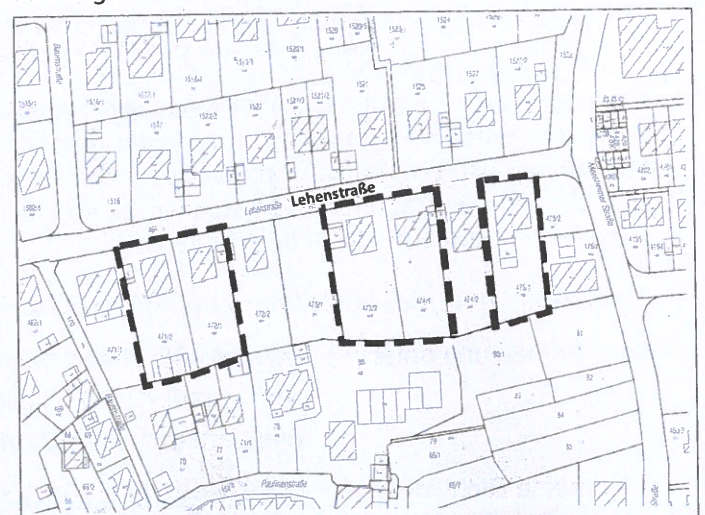
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- Inkrafttreten -

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 28.06.2021 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil, jeweils vom 11.06.2021, des Büros Bald auf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Begründung vom 11.06.2021 ist ebenfalls beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.06.2021.



Fortsetzung auf Seite 6